

berührt das Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken nicht. Dies gilt auch für solche Grenzabschnitte, an denen die früheren Landes- und Provinzgrenzen durch spätere Vereinbarungen der damaligen Besatzungsmächte verändert wurden. Die Vereinbarung des Zeitpunktes für die Maßgeblichkeit des überprüften Grenzverlaufs und das Eintreten dieses Zeitpunktes haben demzufolge keine Konsequenzen für das Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken.

2. Unbeschadet der Ziffer 1.) werden in der Grenzkommission/der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung die begonnenen Gespräche fortgesetzt werden, die den Fragenkomplex von Informationen über Eintragungen in Grundbücher, Grundakten und ähnliche Unterlagen betreffen, soweit diese Unterlagen sich in dem einen Staat befinden, die betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile aber nach den Feststellungen/Festlegungen der Grenzkommission zu dem Gebiet des anderen Staates gehören. Dabei wird auch
- II erörtert, ob und inwieweit gegebenenfalls der Protokollvermerk Nr. 6 der Grenzkommission über den Austausch von Kataster-/Liegenschafts- und Vermessungsunterlagen ergänzt werden soll.

Kassel, den 26. September 1974

**Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland**

Dr. Page l

**Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

K o r m e s

**Protokollvermerk  
über Betrieb, Kontrolle und Instandhaltung  
der auf dem Territorium  
der Deutschen Demokratischen Republik  
gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlage  
der Gemeinde Heringen, Ortsteil Kleinensee  
(Bundesrepublik Deutschland)**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission sind von ihren Regierungen bevollmächtigt, folgendes zu vereinbaren:

1. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestattet die Wasserentnahme aus dem in der Anlage 1 zu diesem Protokollvermerk gekennzeichneten Gebiet, höchstens jedoch bis zu 100 m<sup>3</sup> pro Tag, einschließlich der

Überleitung des Wassers zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Heringen, Ortsteil Kleinensee, durch das dortige Wasserwerk mittels der bestehenden Anlagen und Leitung unter Berücksichtigung der mit den Regelungen dieses Protokollvermerks in Übereinstimmung stehenden bisherigen Übung.

2. Von Seiten der Deutschen Demokratischen Republik wird die Kontrolle und die Instandhaltung der Wassergewinnungsanlage sowie der auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen, zur Gemeinde Heringen, Ortsteil Kleinensee, führenden Wasserleitung durchgeführt.
3. (1) Die Kontrolle erfolgt vierteljährlich einmal. Kleinere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden im Rahmen dieser Kontrolle durchgeführt. Die Ergebnisse der Kontrollen werden schriftlich mitgeteilt.
- (2) Darüber hinausgehende Instandhaltungsarbeiten, einschließlich ihrer Kosten, werden gesondert vereinbart.
4. (1) Von Seiten der Bundesrepublik Deutschland wird für die Leistungen gemäß Ziffer 3 (1) und für die Wasserentnahme eine jährliche Pauschale gezahlt.
- (2) Die Zahlungen für die Leistungen gemäß Ziffer 3 (2) werden entsprechend den vereinbarten Kosten vorgenommen.
- (3) Die Zahlungen erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über den kommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr.
- (4) Die Höhe der Zahlungen gemäß Absatz 1 und die Einzelheiten der Zahlungsmodalitäten werden entsprechend der Anlage 2 zu diesem Protokollvermerk festgelegt.
5. (1) Der Protokollvermerk tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Protokollvermerk hat eine Gültigkeit von 20 Jahren und verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht 2 Jahre vor Ablauf der Gültigkeit gekündigt wird.

Bonn, 3. Februar 1976

**Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

K o r m e s

**Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland**

Dr. Page l